

# Stadt Frankenthal (Pfalz)

Stadtbaamt, Abt. Bauaufsicht

Herrn  
Georg Halterich  
Robert-Koch-Str. 1  
6710 Frankenthal

Konten bei: Postscheckamt Ludwigshafen am Rhein Nr. 120

Stadtparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552

Frankenthaler Volksbank Nr. 3641, Deutsche Bank AG., Frankenthal Nr. 01/57602

Commerzbank Frankenthal Nr. 75036, Bayer. Hypotheken und Wechselbank

Frankenthal Nr. 3070

Bitte bedienen Sie sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Bei Überweisungen und Eingaben  
bitte die Konto-Nummer angeben.

Die Stadthauptkasse ist für  
den Zahlungsverkehr geöffnet:

Vormittags von 8.00–12.00 Uhr

– nachmittags geschlossen –

außer mittwochs v. 15–17 Uhr

Geschäftsräume: Rathaus · Fernsprecher:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Tag

603/2907/II/sn

17. MRZ. 1976

Betreff

Bauantrag vom 29.7.1975

Sehr geehrter Herr Halterich!

Der vorgenannte Bauantrag wurde am 17. MRZ. 1976 genehmigt.

Sie werden gebeten, den Bauantrag und die geprüften Bauunterlagen innerhalb 8 Tagen bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Abteilung Bauaufsicht, Rathaus, Zimmer 309, abholen zu wollen.

Die Verwaltungsgebühr für die bauaufsichtliche Genehmigung nach dem Landesgebührengesetz i.d.F. vom 30. 3. 1967 beträgt

DM 57,50

Vor dem Abholen der Unterlagen bitten wir die Gebühr bei der Stadthauptkasse einzuzahlen. Dieses Schreiben muß bei der Einzahlung und beim Abholen der Bauunterlagen vorgelegt werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

(Schumacher) *sch*

18Mrz76 13:76334: Bar ch · 61210045972 1 --- Ist Bar ▼

\*\*\*\*\*5750



# Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Stadtverwaltung · 671 Frankenthal (Pfalz) · Postfach 535/541

Herrn  
Georg Halterich  
Robert-Koch-Str. 1  
  
6710 Frankenthal

Verwaltungsgebäude  
Rathaus  
Amt / Abteilung  
Bauaufsicht  
Sachbearbeiter  
Herr Schuff  
Zimmer Nr.  
310

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Unser Zeichen  
603/2907/II/sn Durchwahl Nr.  
(06233) 89- 274

Tag  
17. MRZ. 1976

Betreff:

Bauantrag vom 29.7.75 bei der Bauaufsicht eingegangen am 29.7.75

## B A U S C H E I N

Aufgrund Ihres im Betreff genannten Bauantrages wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß § 99 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (LBauO) die Baugenehmigung erteilt, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 4024 in Frankenthal auf der Ostseite des bestehenden Wohnhauses Robert-Koch-Str. 1 einen 1geschossigen Anbau mit einer Autogarage zu errichten, sowie die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage zu erweitern.

Gleichzeitig wird die Genehmigung erteilt, das anfallende Abwasser in den öffentlichen Straßenkanal abzuleiten.

Die geprüften und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauunterlagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Bei der Bauausführung bitten wir die nachstehenden Hinweise zu beachten. Außerdem müssen die in den folgenden Seiten gemachten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden (Seiten 1-8)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bauschein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal/Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 308, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses Frankenthal/Pfalz, Verwaltungsgebäude IV, 5. Obergeschoß, Zimmer 51, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(Schrammacher)

Wir bitten, Zuschriften grundsätzlich an die Behörde und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Konten der Stadthauptkasse:  
Stadtsparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552  
Postscheckkonto Nr. 120 Ludwigshafen

Sprechzeiten:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
außerdem mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit notiert an  
allen Tagen unser Anrufbeantworter  
(Ruf Nr. 89420) Ihre Wünsche

Telex 04-65217

## H i n w e i s e

### Geltungs- dauer

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden (§ 104 (1) LBauO).

### Abweichungen

Von den geprüften Bauunterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abgewichen werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn es sich um Abweichungen handelt, für die eine Neugenehmigung nicht erforderlich ist.

### Baubeginn

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf begonnen werden, wenn

- die Baugenehmigung zugestellt worden ist,
- der Bauherr den Namen des Bauleiters spätestens vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt hat und
- der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht schriftlich angezeigt hat (§§ 81 und 108 LBauO).

### Baustelle

Die Baustelle ist so einzurichten, daß die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, der betriebssichere Ablauf der Bauarbeiten gewährleistet ist und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen - auch für Außenstehende - nicht zu erwarten sind.

Das Benützen öffentlicher Verkehrsflächen zur Einrichtung der Baustelle oder zur Lagerung von Baustoffen oder Geräten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung (Bauverwaltungsamt). Während der Bauzeit ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen (§ 80 LBauO).

### Bau- ausführung

Bei der Bauausführung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere sind die Bestimmungen zum Schutze der am Bau beschäftigten Personen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten.

Auf die Errichtung und Verwendung einwandfreier Gerüste (Arbeits-, Schutz- und Traggerüste) wird besonders hingewiesen (siehe DIN 4420).

Gebäude  
absteckung

Vor Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und deren Höhepunkte festgesetzt sein (§ 108, Abs. 2 LBauO).

Die Absteckung wird auf Antrag von der Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes durchgeführt. Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß am Tage der Absteckung alle Grenzsteine des Baugrundstückes vorhanden und sichtbar sind. Am Tage der Absteckung muß der Bauaufsichtsbehörde ein Grenznachweis nach dem Landesgesetz über den Grenznachweis bei Neubauten und die Gebäudeeinmessung vom 12.5.1953 vorliegen. (Vorstehender Hinweis gilt nur dann, wenn ein Gebäude an der Grenze des Grundstückes oder in einem vorgeschriebenen Abstand von der Grenze errichtet oder verändert werden soll.)

Erdarbeiten

Aufgrund der Verordnung über Bodendenkmalpflege vom 6.9.1908 i. d. F. vom 5.1.1966 betr. Ausgrabungen und Funde (GVBl. 1966 Nr. 1 a Sondernummer Pfalz S. 19) ist über die Auffindung historischer Gegenstände bei der Durchführung der Erdarbeiten spätestens am nächstfolgenden Werktag der Bauaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Bauabnahmen

Die Rohbauabnahme ist schriftlich bei der Abteilung Bauaufsicht des Stadtbauamtes, Rathaus, Zimmer 308, zu beantragen, sobald die tragenden Teile des Baues einschl. der Dachkonstruktion sowie die Schornsteine, Brandwände und Trepperräume fertiggestellt sind. Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile der baulichen Anlage sicher zugänglich sein und alle Bauteile, die für die Stand- und Feuersicherheit, für den Schall- und Wärmeschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenliegen, daß Abmessungen und Ausführungsart geprüft werden können.

~~Eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters muß vorliegen, daß die Schornsteinzüge und Schornsteinanschlüsse ordnungsgemäß hergestellt sind. Der für Ihre Bauabnahme zuständige Bezirksschornsteinfegermeister ist Herr~~

Mit dem inneren Ausbau und den Verputzarbeiten darf erst nach der Rohbauabnahme bzw. nach Ausstellung des Rohbauabnahmescheines begonnen werden.

Die Gebrauchsabnahme ist schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen (Bauvollendungsmittelung). Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheines darf das Gebäude nicht benutzt werden (§ 110 LBauO).

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten, die in § 125 LBauO aufgeführt sind, können mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27. II. 1964 (LBO) und alle hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die als Richtlinien eingeführten technischen Baubestimmungen zu beachten und folgende Bedingungen bzw. Auflagen zu erfüllen:

A) Bedingungen

1. Der Anbau ist in seiner äußeren Form und Gestaltung dem bestehenden Gebäude anzupassen.
2. Sollten durch die Baumaßnahme Altbauteile eine Mehrbelastung erhalten, müssen diese einschließlich der Fundamente auf ihre Tragfähigkeit und Standsicherheit durch den verantwortl. Bauleiter u. dem Bauunternehmer überprüft werden. Eine Bestätigung

B) Auflagen hierüber ist der Bauaufsicht vorzulegen.

1. Das Gebäude ist im ganzen und in allen Teilen standsicher und dauerhaft auszuführen.

Alle tragenden Teile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß nach DIN 1045 der Bauleiter u. a. die Bewehrungen der Stahlbetonteile vor dem Betonieren überprüfen muß. Der zuständige Prüfingenieur für Baustatik wird darüber hinaus gem. § 140 (4) der LBO die Stahleinlagen gesondert abnehmen. Um rechtzeitige Verständigung zu diesen Abnahmen wird gebeten. Der zuständige Prüfingenieur ist Herr Wolfgang Spiegel, 6700 Ludwigshafen, Schumannstr. 21.

2. Die Güte der verwendeten Baustoffe und Bauteile (z. B. des Betons) ist durch entsprechende Eignungs- und Güteprüfungen nachzuweisen. Bei der Rohbauabnahme des Baues sind der Bauaufsicht die entsprechenden Nachweise (z. B. Druckfestigkeitsnachweis des Betons) unaufgefordert vorzulegen.

3. Die Fundamente sind auf natürlich gewachsenen Boden frostfrei zu gründen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist von dem Bauleiter und dem Bauunternehmer gem. den in DIN 1054 festgelegten Werten über die zulässige Bodenpressung zu prüfen. Durch die Gründung darf die Standsicherheit anderer Bauwerke nicht gefährdet und die Tragfähigkeit des Erdreiches von Nachbargrundstücken nicht beeinträchtigt werden.

In dem Fundament der Umfassungswände ist ein verzinktes Flach-eisen 30 x 3,5 mm als geschlossener Ring (Fundamenterder) zu verlegen. An diese Leitung sind der Null- oder Schutzleiter, die Wasserleitung, die Heizungsanlage, die Gasleitung und die Antennenerdung anzuschließen. Eine entsprechende Bescheinigung über die Ausführung dieser Anlage ist der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen (siehe Beilage).

4. Alle mit dem Erdreich in Verbindung stehenden Gebäudeteile sind gegen aufsteigende und eindringende Feuchtigkeit sowie gegen die Einwirkung von Spritzwasser zu schützen.

5. Die tragenden und aussteifenden Wände des Gebäudes sind mit allgemein gebräuchlichen und bewährten Steinen von ausreichender Tragfähigkeit im Verbande vollfugig zu mauern oder aus besonders zugelassenen Baustoffen herzustellen. Die statische Berechnung und DIN 1053 sind zu beachten. Die Außenseiten der Umfassungswände sind darüber hinaus mit frostbeständigen, gegen Witterungseinflüsse widerstandsfähigen Baustoffen auszuführen (verfügtes Sichtmauerwerk, Sichtbeton) oder mit einem wasserabweisenden Verputz zu versehen.

++ Die Bauarbeiten dürfen erst weitergeführt werden, wenn der Prüfingenieur die Abnahme durchgeführt und die Arbeiten freigegeben hat.

6. Die Decke über dem Kellergeschoß ist aus nicht brennbaren Baustoffen in feuerhemmender Bauart herzustellen.
7. Alle am Rohbau verwendeten Hölzer (Dachkonstruktionen, Fachwerke, Decken, Gesimse usw.) sind möglichst trocken und gegen eine nachträgliche Durchfeuchtung geschützt, einzubauen. Die Luft muß freien Zutritt zum Holz haben.  
Die tragenden Holzteile und die mit diesen in Verbindung stehenden Hölzer sind außerdem gegen tierische und pflanzliche Schädlinge mit einem amtlich zugelassenen, chemischen Holzschutzmittel nach DIN 68800 vorbeugend zu behandeln.  
Beim Aufbringen des Schutzmittels sind die Bestimmungen des Prüfbescheides zu beachten.
8. Zum Bau der Wohnungswände und -decken dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die einen ausreichenden Wärmeschutz nach DIN 4108 aufweisen.  
Falls die festgesetzten Mindestdämmwerte der DIN nicht erreicht sind, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen (Dämmsschichten) vorgenommen werden.  
Das gleiche gilt sinngemäß für den Schallschutz. (Auf DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - wird hingewiesen.)
9. An den Treppen, Balkonen, Fenstern mit geringer Brüstungshöhe und ähnlichen gefährdeten Stellen des Gebäudes sind feste Handläufe und verkehrssichere Schutzgeländer anzubringen.  
Die Holm- bzw. Brüstungshöhe soll mindestens 0,90 m betragen.
10. Für das Abstellen der Müllbehälter ist außerhalb des Gebäudes ein befestigter Standplatz herzurichten. Das Aufstellen der Abfallbehälter innerhalb des Gebäudes ist nur in einem besonderen, gut lüftbaren Raum oder Abteil zulässig.
11. Die Zähler für Gas, Wasser und Elektrizität sind an den im genehmigten Plan angegebenen Stellen zu montieren. Die Zählerplätze werden von den Stadtwerken Frankenthal festgelegt.
12. Alle elektrischen Anlagen sind nach den einschlägigen VDE-Vorschriften auszuführen.  
In den sanitären Räumen sind nach § 49 N, Abs. c, der VDE 0100/12.65 alle leitfähigen Abflußstutzen, Badewannen, metallenen Frischwasserleitungen sowie die im Handbereich befindlichen Gas- und Heizungsrohre metallisch leitend miteinander zu verbinden. Außerdem ist lt. VDE 0190 der Wassermesser vorschriftsmäßig zu überbrücken.  
Nach Fertigstellung der elektrischen Anlagen hat der ausführende Elektroinstallateur eine Bestätigung über die Einhaltung der VDE-Vorschriften und den Einbau der vorgenannten Schutzvorrichtungen der Baubehörde vorzulegen.
13. Falls in dem Wohngebäude Gasgeräte eingebaut und betrieben werden, sind die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken -DVGW-TV Gas 1962- zu beachten.

14. Bei der Ausführung der Autogarage sind die Bauvorschriften (Abschnitt IV) und die Betriebsvorschriften (Abschnitt VII) der Verordnung über Garagen und Einstellplätze - RGaO - vom 17.2.1939 (GVBl. S. 219) zu beachten.
15. Der Kfz-Abstellraum ist ausreichend zu be- und entlüften (z. B. durch Lüftungsschlitz im Garagentor oder in einer Außenwand). Die Lüftungsöffnungen sind unmittelbar über dem Fußboden anzubringen. Sie dürfen nicht verschlossen werden.
16. Für eine sofortige Brandbekämpfung ist ein wirkungsvolles Feuerlöschgerät in der Garage oder in Garagennähe bereitzuhalten (im vorliegenden Falle genügen ein Behälter mit 6 Liter trockenem Sand und eine Schaufel). Falls ein Handfeuerlöscher verwendet wird, muß er vor Frost und Nässe geschützt aufbewahrt werden.
17. In der Garage ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit der Aufschrift  
"Feuer und Rauchen verboten! Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren! Vergiftungsgefahr!" anzubringen.
18. Zur Raumbeleuchtung sind nur elektrische Glühlampen zulässig. Bei Ausführung der elektrischen Anlagen in der Garage sind die zum Schutze gegen Entzündung brennbarer Gase und Dämpfe notwendigen besonderen Maßnahmen nach den VDE-Vorschriften zu treffen.
19. Die Garagenzufahrt ist verkehrssicher herzustellen. Über den Ausbau gibt die Tiefbauabteilung des Stadtbauamtes Frankenthal gerne Auskünfte (Zimmer 326).
20. Der Zu- und Abfahrtsweg muß so ausgeführt und bemessen werden, daß für die abzustellenden Kraftfahrzeuge und im Notfall auch für die Lösch- und Rettungsgeräte der Feuerwehr eine sichere und reibungslose Durchfahrt möglich ist.
21. Die Einmündung der Zufahrt in die öffentliche Verkehrsstraße ist so zu gestalten bzw. anzulegen, daß beim Ein- und Ausfahren eine gute Übersicht vorhanden ist.
22. Brennbare Stoffe dürfen in der Garage nur in unerheblichen Mengen gelagert werden. An Kraftstoff ist je Fahrzeug ein höchstens 20 Liter fassender bruchsicherer Behälter (Kanister) zulässig.
23. Es ist unzulässig, in die städt. Entwässerungsanlage, in Wasserläufe oder in das Grundwasser Öl, Benzin oder sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten einzuleiten. Falls bei der Garage Kraftfahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden sollen, ist in die gefährdete Abwasserleitung ein Benzinabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang einzubauen.

24. Die Grundstücksentwässerungsanlage für die Ableitung des anfallenden Abwassers ist nach den technischen Vorschriften der DIN 1986 auszuführen, unter Beachtung der Entwässerungssatzung der Stadt Franken-thal vom 18.3.1966.
25. In den Straßenkanal dürfen Stoffe, welche die öffentliche Entwässerungseinrichtung sowie die dort beschäftigten Personen gefährden oder schädigen können, nicht eingeleitet werden. Erforderlichenfalls ist durch entsprechende Vorkehrungen zu verhindern, daß schädliche Stoffe in den Kanal gelangen.
26. Das anzuschließende Grundstück ist durch geeignete Maßnahmen gegen den Rückstau von Abwasser aus dem Straßenkanal zu schützen. Die einzubauenden Rückstauverschlüsse sind so zu unterhalten, daß sie jederzeit funktionsfähig sind.
27. Die im Erdreich verlegten Grundleitungen sind vollkommen wasserdicht in gleichmäßigem Gefälle zum Anschlußkanal hin, frostfrei mit mind. 80 cm Erdüberdeckung zu verlegen.
28. In den Grund- und Falleitungen sind zur Reinigung und Kontrolle dicht verschließbare Reinigungs- und Prüföffnungen vorzusehen. (Siehe grüne Eintragungen in den genehmigten Bauzeichnungen.)
29. Die Lüftungsleitungen sind möglichst senkrecht und ohne Krümmungen über Dach hochzuführen.
30. Wenn bei den Erdarbeiten elektrische Kabel oder sonstige öffentliche Versorgungsleitungen freigelegt oder beschädigt werden, sind die Stadtwerke bzw. das Telegrafenbauamt sofort zu verständigen.
31. Die im Erdreich verlegten Leitungen dürfen erst dann verfüllt werden, wenn die Abnahme durch einen Beauftragten des Stadtbauamtes durchgeführt ist. Die Bauabnahme ist bei der Stadtverwaltung, Abteilung Bauaufsicht, Rathaus, Zimmer 309, rechtzeitig zu beantragen.
32. Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist über die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage in den öffentlichen Straßenkanal abzuleiten.
33. Weitere Auflagen, die sich bei Durchführung der Baumaßnahmen aus Sicherheitsgründen zwangsläufig ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gebührenberechnung:

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGeB<sup>G</sup>) vom 3.12.1974 i.V. mit der lfd.Nr.1.1.1. der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 3.3.1975 (GVBL S. 105) wird eine Verwaltungsgebühr festgesetzt.

Mindesstgebühr	DM 50,--
+ Auslagen	DM 7,50
	<hr/>
	DM 57,50
	=====

i.W.: Siebenundfünfzig Deutsche Mark 50/100

# BAUVORHABEN

Wohnhausanbau, 1. Autogarage

Art, z. B. Wohnungsneubau

in 6710 Frankenthal

Ort

Robert-Koch-

**Straße Nr. 1**

**Plan Nr.**

**Bauherr:** Georg Halterich

Name und Anschrift

6710 Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

**Entwurfverfasser:** Georg Halterich, 6711 Bensheim  
Pol. Waldwegstr. 3

**Bauleiter:** Heh. Georg, 6711 Bensheim, Waldwegstr. 3

Name und Anschrift

**Bauunternehmer:**

Name und Anschrift



Gemäß § 55 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.

## Sehr geehrter Bauherr!

Beachten Sie bitte vor Baubeginn folgenden Hinweis:

Lassen Sie durch Ihren Elektroinstallateur, in Verbindung mit den Bauhandwerkern, in das Fundament Ihres Bauwerkes einen Banderder einlegen.

An diesen „Fundamenteder“ sind zum Potentialausgleich anzuschließen:

1. Die metallene Wasserverbrauchsleitung
2. Die Gasinnenleitung
3. Die metallene Abwasserleitung
4. Die zentrale Heizungsanlage
5. Die Erdungsleitung für die Fernmeldeanlage
6. Die Erdungsleitung für die Antennenanlage
7. Der Blitzschutzerder
8. Der Schutzleiter der Elektroinstallation

Durch diesen Potentialausgleich zwischen sämtlichen metallisch leitenden Leitungs- und Rohrsystemen soll für Sie und die Benutzer Ihres Bauwerkes ein erhöhter Schutz erreicht werden, wenn z. B. ein Blitzeinschlag erfolgt, das Rundfunk- oder Fernsehgerät defekt wird oder aber eine der elektrischen Leitungen schadhaft wird.

Das Einlegen des Banderders ist nicht teuer und macht sich bei den Gesamtkosten kaum bemerkbar.

In unseren Technischen Anschlußbedingungen wird die Verlegung dieses Fundamenterders nach den „Richtlinien der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke“ empfohlen.

Die Architekten und Installationsfirmen in unserem Versorgungsgebiet sind hierüber unterrichtet worden.

Ihr  
Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Bauherr

**Vervielfältigung nicht gestattet**

Grün-  
anlage

Geschwister-Scholl-Straße

straße

4070

GESEHEN:  
thal/Pf., den 17. MRZ. 1976  
OTVERWALTUNG  
uumt - Abt. Bauaufsicht

# Flurkarte

## Bauvorhaben

Garage - Neubau u. Wohnhaus-  
anbau im Anwesen der  
Fam. Haltirsch Georg  
in Frankenthal, Robert Kochstr. 1

## Erkläuterungsbericht:

Der obengenannte Baueigentümer beabsichtigt  
nach den erstellten Planunterlagen das Wohn-  
haus umzubauen u. eine Garage zu erstellen.  
Als Baumaterial wird verwendet:

Sparren u. Deckenbalken aus Nadelholz  
Qualität II, Haufschalming Brettler 1½"

Die Erdgeschossdecke u. Garagendecke aus  
Stahlbeton Bn 250 K<sub>2</sub> Betonierung Bstg.

Die tragenden Außenwände werden mit  
Hohlblocksteine Hbl 25 und mit Mörtel der  
Gruppe II hergestellt.

Sämtliche Fundamente werden in Bn 110 K<sub>1</sub>  
ausgeführt, auf gerachsenen - Böden und  
inrostfrei liege geprindet.

Sämtliche Außenflächen werden verputzt  
und dem Außenputz des bestehenden Gebäudes  
angepaßt.

Als Isolierung wird Däpp 333 vorhendet.

Beindersheim, im April 1975

Hoch. Stauf

Heinrich Stauf

Bautechniker

6711 Beindersheim

Richard-Wagnerstr. 3

Betr.: Bauvorhaben der Fam. H a l t r i c h in Frankenthal.  
Wohnhausanbau und Garagenneubau.

Statische Berechnung

der tragenden Teile

Der Berechnung liegen die einschlägigen amt. Bestimmungen zugrunde.

Für die vorkommenden Stahlbetonarbeiten wird Beton Bn 150, BStG. und Stahl 42/50 verwendet.

Die max. errechnete Bodenpressung ist an Ort und Stelle zu überprüfen.

Pos. 1) Sparrendecke über Küchenanbau

Sp. Weite = 3,50 m

Belastung: Ziegeldach einschl. unterer Wärmedämmung

$q$  wird mit 200 kp/m<sup>2</sup> angenommen.

$$M = 200 \cdot 3,50^2 / 8 = 307 \text{ Kpm}$$

Gewählt: Sparren 10/14 cm mit  $W_x = 327 \text{ cm}^3$

in einem Abstand von  $\sim 65 \text{ cm}$  (4 Felder)

$$\sigma = 0,65 \cdot 30700 / 327 = 61 \text{ kp/cm}^2$$

$$f = \frac{61 \cdot 3,50^2}{48 \cdot 14} = 1,12 \text{ cm} = 1/315 \text{ tel}$$

Pos. 2) Profilträger als Tür - Fenstersturz in der Küche

Sp. Weite = 2,60 m

Belastung: EG.

$$\begin{aligned} v. \text{ Ps. 1) } (3,50/2 + 0,40) \cdot 200 &= 100 \text{ kp/m} \\ &= 430 \text{ "} \\ q &= 530 \text{ kp/m} \end{aligned}$$

$$M = 530 \cdot 2,60^2 / 8 = 450 \text{ Kpm}$$

Gewählt: I PB1 120 mit  $W_x = 106 \text{ cm}^3$

Auflager auf beiden Seiten in Bn 150.

$$\sigma = 45000 / 106 = 425 \text{ kp/cm}^2$$

Pos. 3) Stahlbetondecke unter der Küche

Sp. Weite = 2,90 m

Belastung: EG. 0,14 · 2,500

Belag

Nutzlast

$$= 0,350 \text{ Mp/m}^2$$

$$= 0,100 \text{ "}$$

$$= 0,150 \text{ "}$$

$$q = 0,600 \text{ Mp/m}^2$$

$$M = 0,600 \cdot 2,90^2/8 = 0,630 \text{ Mpm}$$

$$d = 14 \text{ cm}, h = 11,5 \text{ cm}$$

$$fe = 38 \cdot 0,630/11,5 = 2,09 \text{ cm}^2$$

Gewählt: BStG. R 212 mit  $fe = 2,12 \text{ cm}^2$ .

Pos.4) Türsturz zum Kellerraum

$$\text{Sp. Weite} = 1,20 \text{ m}$$

$$\text{Ohne weiteren Nachweis: } b/d = 24/25 \text{ cm}$$

$$\text{Einlage } 3 \varnothing 10 \text{ mit } Fe = 2,4 \text{ cm}^2$$

Pos.5) Stahlbetondecke über der Garage

$$\text{Sp. Weite} = 4,70 \text{ m}$$

Belastung: EG. 0,16 . 2,500	= 0,400 $\text{Mp/m}^2$
Belag	= 0,100 "
Nutzlast	= 0,350 "
<hr/>	<hr/>
q	= 0,850 $\text{Mp/m}^2$

$$M = 0,850 \cdot 4,70^2/8 = 2,35 \text{ Mpm}$$

$$d = 16 \text{ cm}, h = 13,5 \text{ cm}$$

$$Kh = 8,8 \quad Ke = 40$$

$$fe = 40 \cdot 2,35/13,5 = 7,00 \text{ cm}^2$$

Gewählt: ZETT K 770/154 mit  $fe = 7,70 / 1,54 \text{ cm}^2$ .

Pos.6) Torsturz der Garage

$$\text{Sp. Weite} = 2,70 \text{ m}$$

Belastung: EG.

	=	0,200	Mp/m
v. Ps.5) 4,70/2 . 0,850.	=	2,000	"
Mauerwerk $\sim$ 0,24 . 1600 . 1,50	=	0,575	"
	q	=	2,775 Mp/m

$$M = 2,775 \cdot 2,70^2/8 = 2,53 \text{ Mpm}$$

d = 25 cm einschl. Decke, h = 21 cm, bo = 24 cm

$$Fe = 47 \cdot 2,53/21 = 5,65 \text{ cm}^2$$

Gewählt: 4 Ø 14 mit Fe = 6,2 cm<sup>2</sup>, Bü Ø 8 alle 20 cm.

Me 2 Ø 12

#### Pos.7) Fenstersturz in der Garage

Sp. Weite = 1,70 m

Ausführung konstruktiv, da nur geringe Belastung.

b/d = 24/25 cm einschl. Decke, 4 Ø 10 mit Fe = 3,1 cm<sup>2</sup>,  
Bü Ø 6, / 20 cm.

#### Pos.8) Fundament unter der Trennwand Garage - Küche

Belastung: EG. 0,5 . 2300

= 575 Kp/m

Wand 5,0 . 0,24 . 1600

= 1920 "

Decke Ps.3) 600 . 2,90/2

= 875 "

Decke Ps.5) 850 . 4,70/2

= 2000 "

q = 5370 Kp/m

Fundament 40 cm breit und 40 cm hoch in Bn 100.

σ Boden = 5370/4000 = 1,34 Kp/cm<sup>2</sup>.

Pos.9) Restl. Fundamente des Anbaues

Ebenfalls Ausführung in Bn 100, 40 cm breit und 100 cm bzw. 40 cm tief je nach Gründung.

6 Boden in diesen Fällen  $< 1,00 \text{ kp/cm}^2$ .

Pos.10) Treppenaufgangsplatte zum Kücheneingang bzw. zur Garagendecke

Sp. Weite = 1,20 m (Platte wird auf beiden Seiten auf mit - hochgeführtes 24 cm st. Mauerwerk aufgelegt).

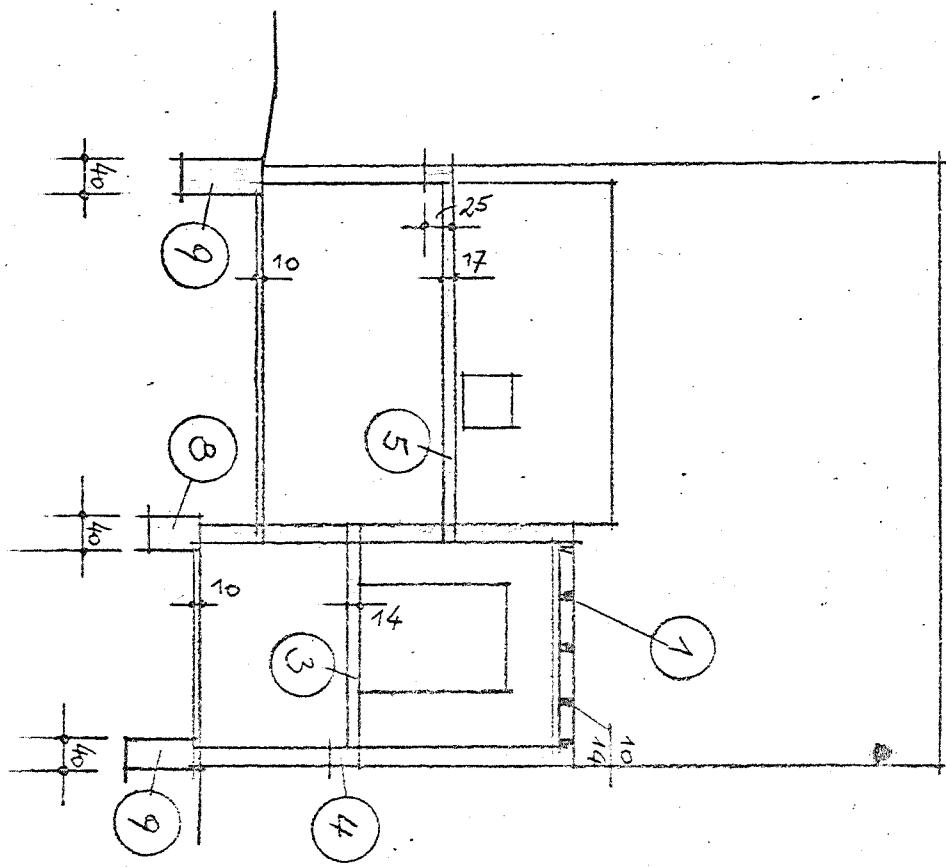
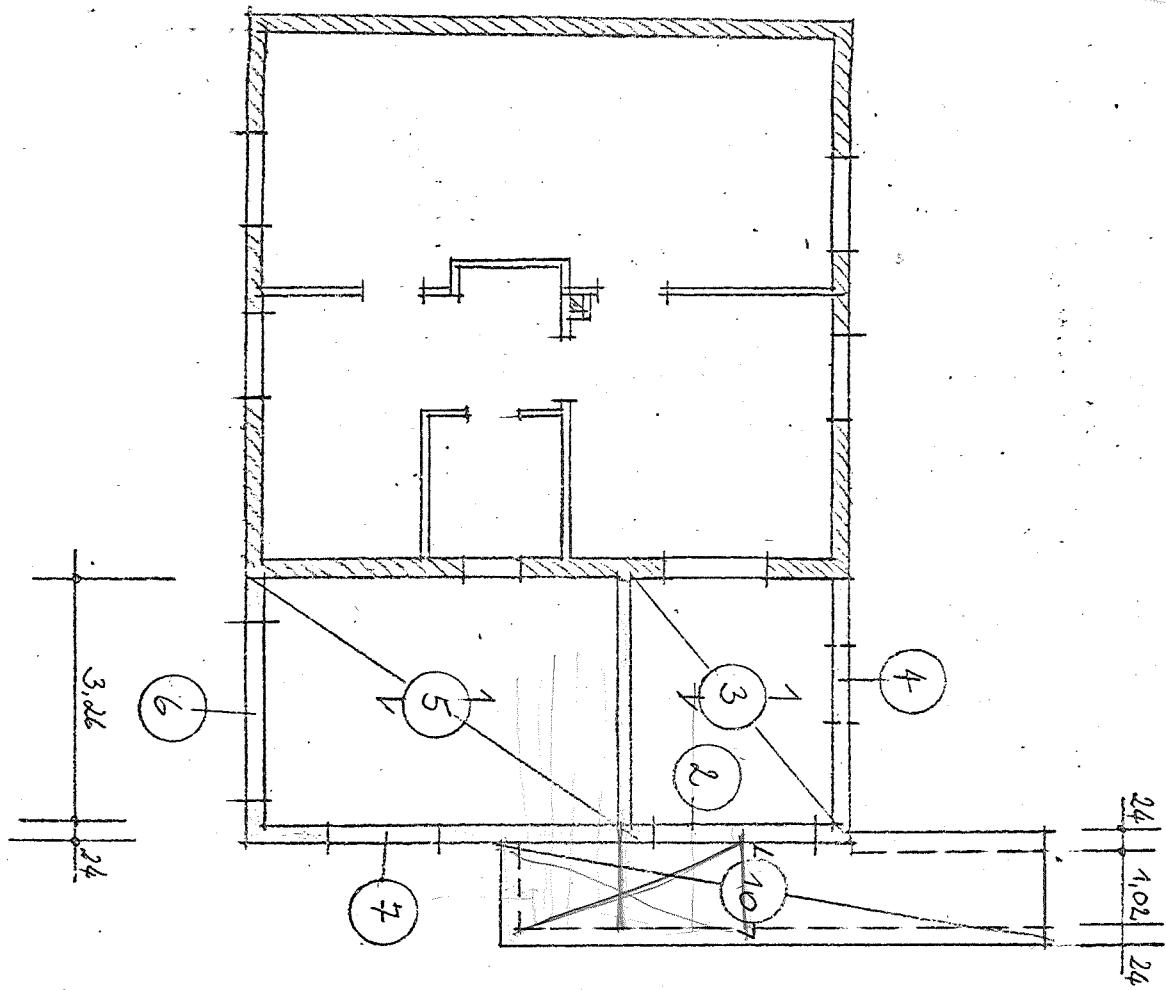
Ausführung konstruktiv:  $d = 12 \text{ cm}$ , Einlage BStG. R 188.

Das Fundament unter der Untermauerung wie Ps.9).

Beindersheim, im Juli 1975

Aufgestellt:

Heinrich Stoy  
Bauzeichner  
6711 Beindersheim  
Schmid-Wegmarstr. 3



## STATISCHE BERECHNUNG

ZUM BAUGESUCH DES HERRN GEORG HALTERICH

FRANKENTHAL

ROBERT KOCH STR 4.

ÄNDERUNG DER WESTSEITE DURCH DEN  
EINBAU EINES FENSTERS.

$$LW = 2,26 \text{ m}$$

$$L = 2,26 + 0,30 = 2,56 \text{ m}$$

$$\text{Dachneigung} = 45^\circ$$

Belastungen:

$$\text{Dach } 3,50 \cdot 0,95 \cdot 0,7071 \cdot 235 = 290 \text{ kp}$$

$$\text{Mauerwerk } 1,00 \cdot 0,25 \cdot 1800 = 450 \text{ kp}$$

$$\text{Decke } 7,00 \cdot 0,5 \cdot 185 = 650 \text{ kp}$$

$$\text{Putz + Belag } 3,50 \cdot 50 = 87,5 \text{ kp}$$

$$\text{Nutzlast } 3,50 \cdot 200 = 700 \text{ kp}$$

$$\text{Trapezrippengewicht } 2 \text{ IPB } = 41 \text{ kp}$$

$$\underline{3118,5 \text{ kp}}$$

$$w \times h = 2,20 \cdot 2,56^2 \cdot 0,125 = 1820 \text{ kp}$$

$$h_x = \frac{182000}{1400} = 130 \text{ cm}^3$$

$$\text{GEWAHLT } 2 \text{ IPB } 100 = 2 \times 89,9 = 180 \text{ cm}^3$$

AFLAGEP. = 2. UNTERLAGSBOADER 24/30/30  
8 m 150

FRANKENTHAL 14.7.77



# Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Stadtverwaltung · 671 Frankenthal (Pfalz) · Postfach 535/541

Herrn  
Georg Halterich  
Robert-Koch-Straße 1  
6710 Frankenthal

Verwaltungsgebäude  
Rathaus  
Amt / Abteilung  
Bauaufsicht  
Sachbearbeiter  
Herr Schuff  
Zimmer Nr.  
310

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Unser Zeichen

603/II/2107/Schk

Durchwahl Nr.  
(06233) 89-

274

Tag  
11. OKT. 1977

Betreff: Bauantrag vom 14.7.77 bei der Bauaufsicht eingegangen am 21.7.1977

## B A U S C H E I N

Aufgrund Ihres im Betreff genannten Bauantrages wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß § 99 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (LBauO) die Baugenehmigung erteilt, an dem bestehenden Wohnhaus Robert-Koch-Str. 1 in Frankenthal die Westfassade durch den Einbau eines Fensters abzuändern.

Die geprüften und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauunterlagen sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Bei der Bauausführung bitten wir die nachstehenden Hinweise zu beachten. Außerdem müssen die in den folgenden Seiten gemachten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden (Seiten 2+3)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bauschein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal/Pfalz schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Bauaufsicht, Verwaltungsgebäude I, Zimmer 308, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses Frankenthal/Pfalz, Verwaltungsgebäude IV, 5. Obergeschoß, Zimmer 51, einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag  
*Leun*  
(Schumacher)  
Bauamtsrat



BV N 387

Wir bitten, Zuschriften grundsätzlich an die Behörde und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Konten der Stadthauptkasse:  
Stadtsparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552  
Postscheckkonto Nr. 120 Ludwigshafen

Sprechzeiten:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
außerdem mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit notiert an  
allen Tagen unser Anrufbeantworter  
(Ruf Nr. 89420) Ihre Wünsche

Telex 04-6

## H i n w e i s e

### Geltungs- dauer

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden ( § 104 (1) LBauO).

### Abweichungen

Von den geprüften Bauunterlagen darf nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde abgewichen werden. Vorstehendes gilt nicht, wenn es sich um Abweichungen handelt, für die eine Neugenehmigung nicht erforderlich ist.

### Baubeginn

Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubes der Baugrube darf begonnen werden, wenn

- a) die Baugenehmigung zugestellt worden ist,
- b) der Bauherr den Namen des Bauleiters spätestens vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt hat und
- c) der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht schriftlich angezeigt hat (§§ 81 + 108 LBauO).

### Baustelle

Die Baustelle ist so einzurichten, daß die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, der betriebssichere Ablauf der Bauarbeiten gewährleistet ist und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen - auch für Außenstehende - nicht zu erwarten sind.

Das Benützen öffentlicher Verkehrsflächen zur Einrichtung der Baustelle oder zur Lagerung von Baustoffen und Geräten bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung (Bauverwaltungsamt). Während der Bauzeit ist an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnungen des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen (§ 80 LBauO).

Bei der Bauausführung sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere sind die Bestimmungen zum Schutze der am Bau beschäftigten Personen und die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten.

Auf die Errichtung und Verwendung einwandfreier Gerüste (Arbeits-, Schutz- und Traggerüste) wird besonders hingewiesen (siehe DIN 4420).

### Bau- vollendung

Die Fertigstellung der Baumaßnahme bitten wir der Bauaufsicht mitzuteilen, unter Verwendung des beigefügten Bauvollendungs-Formblattes.

Vor der Freigabe durch die Bauaufsicht darf die bauliche Anlage nicht in Gebrauch genommen werden

### Ordnungswid- rigkeiten

Ordnungswidrigkeiten, die in § 125 LBauO aufgeführt sind, können mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Vorschriften der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (LBauO) und alle hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die als Richtlinien eingeführten techn. Baubestimmungen zu beachten und folgende Auflagen zu erfüllen:

1. Vor dem Herausbrechen der neuen Fensteröffnung sind alle über dieser Öffnung liegenden Lasten und Bauteile solange fachgerecht abzufangen, bis die neuen Bauteile eingebaut und tragfähig sind.
2. Alle tragenden Teile sind nach der statischen Berechnung herzustellen bzw. auszuführen.  
Eine diesbezüglich lautende Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters ist der Bauaufsicht unaufgefordert vorzulegen.
3. Sämtliche Fensterleibungen im Bereich der neuen Fensteröffnung sind in Zementmörtel (MG III) zu mauern.
4. Die Gebäudeaußenseite ist im Bereich der Änderung den bestehenden Gebäudefassaden anzupassen.  
Der Außenputz ist im Bereich der Änderung zu ergänzen.
5. Weitere Auflagen, die sich bei der Durchführung der Baumaßnahme aus Sicherheitsgründen zwangsläufig ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gebührenberechnung:

-----  
Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3.12.1974 i.V. mit Nr. 1.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach der LBauO (bes. Gebührenverzeichnis vom 3.3.1975 - GVBl. S. 105) werden folgende Gebühren festgesetzt:

nach 1.1.1 (Mindestgebühr)  
Auslagen:

DM 30,--  
DM 5,--  
DM 35,--  
=====

(i.W. fünfunddreißig Deutsche Mark)

Anlage:

1 Bauplan

1 Statik

"roter Punkt"

Baubeginn-

Bauvollendungsanzeige

# BAUVORHABEN

Fassadenänderung

Art, z. B. Wohnungsneubau

in Frankenthal, Robert-Koch-Straße 1  
Ort

**Straße Nr.** \_\_\_\_\_

**Plan Nr.** 4024

**Bauherr:** Georg Haltrich, Robert-Koch-Str. 1, Frankenthal

Name und Anschrift

**Entwurfverfasser:** HORST LANG

Name und Anschrift

FRANKENTHAL, BENSHEIMER RING

**Bauleiter:** HORST LANG

Name und Anschrift

FRANKENTHAL, BENSHEIMER RING

**Bauunternehmer:** SELBST HILFE.

Name und Anschrift

Gemäß § 80 Abs. 4 Landesbauordnung für Rheinland - Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muß. Das Schild muß dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht lesbar sein. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bauherr oder Bauleiter entgegen § 80 Abs. 4 LBauO das Schild nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt anbringt oder anbringen läßt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend DM geahndet werden.

Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.

Bauschein erteilt von der

**Stadtverwaltung Frankenthal**

— Abt. Bauaufsicht —

am

11.01.1977

BV. Nr.

387

Dienstsiegel

□ Dipl.-Ing. Wolfgang Spiegel - 67 Ludwigshafen/Rh. - Schumannstr. 21

An die  
Stadtverwaltung Frankenthal  
Abt. Bauaufsicht  
Postfach 535/541

3. Ausfertigung

6710 Frankenthal/Pfalz

Ihre Zeichen

603/2907/II/sn

Ihre Nachricht vom

15.3.1976

Mein Zeichen

WS/k

67 Ludwigshafen am Rhein, den  
16. Juni 1976

Betreff:

PRÜFBERICHT Nr. 76/111/2-WS

Bauherr

Georg Haltrich  
6710 Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

Bauvorhaben

Neubau Garage und Anbau an das Wohnhaus  
6710 Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

Planung

Heinrich Stauf, Bautechniker  
6711 Beindersheim, Richard-Wagner-Str. 3

Aufsteller

- " -

Prüfunterlagen

Nachtrag zur statischen Berechnung, Seite  
1N - 3N und Positionsplan

Übrige Angaben

siehe Prüfbericht Nr. 76/111 vom 2.4.1976.

Ergebnis der Prüfung:

1. Der vorliegende Nachtrag behandelt die Decke über dem Erdgeschoß, bei der die Spannrichtung geändert und zusätzlich eine Treppe vorgesehen wird.  
Die statische Berechnung ist in Ordnung.

2. Die Prüfung ist abgeschlossen.



Dipl.-Ing. Wolfgang Spiegel

Beratender Ingenieur VBI

Prüfingenieur für Baustatik

gemäß Anerkennung vom 21.2.1974 des Ministeriums  
der Finanzen Rheinland-Pfalz für die Fachgebiete  
Stein-, Beton- und Stahlbetonbau, Holzbau  
67 Ludwigshafen/Rhein, Schumannstraße 21  
Ruf (0621) 565276

Verteiler:

✓ 3 x Stadtverwaltung  
Frankenthal

# Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)



Stadtverwaltung · 671 Frankenthal (Pfalz) · Postfach 535/541

Herrn  
Georg Halterich  
Robert-Koch-Straße 1  
6710 Frankenthal

Verwaltungsgebäude  
Rathaus  
Amt / Abteilung  
Bauaufsicht  
Sachbearbeiter  
Herr Schuff  
Zimmer Nr.  
310

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Unser Zeichen  
603711/sn

Durchwahl Nr.  
(0 6233) 89-274

Tag  
3.8.1976

Betreff:

ROHBAUABNAHMESCHEIN zu Bauschein Nr. 78 vom 17.3.1976  
Errichtung eines 1-geschossigen Anbaues mit Autogarage auf dem  
Grundstück Flurstück Nr. 4024 in Frankenthal, Robert-Koch-Straße 1

Die Rohbauabnahme der durch Bauschein Nr. 78 vom 17.3.1976  
genehmigten Baumaßnahme hat am 15.7.1976 stattgefunden.  
Hierbei sind keine - folgende - Abweichungen vom Bauschein  
bzw. von baurechtlichen Vorschriften festgestellt worden

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sofort  
- ~~frühestens nach Behebung der o. g. Beanstandungen -~~ begonnen werden.  
~~Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die~~  
~~Benutzbarkeit der Schornsteine liegt vor - ist vorzulegen.~~

Im Auftrag

  
(Schumacher)



Wir bitten, Zuschriften grundsätzlich an die Behörde und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Konten der Stadthauptkasse:  
Stadtsparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552  
Postscheckkonto Nr. 120 Ludwigshafen

Sprechzeiten:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
außerdem mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeit notiert an  
allen Tagen unser Anrufbeantworter  
(Ruf Nr. 89420) Ihre Wünsche

Telex 04-65217



# Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Stadtverwaltung · Postfach 1223 · 6710 Frankenthal (Pfalz)

Herrn  
- Georg Haltrich  
Robert-Koch-Str. 1  
6710 Frankenthal

Verwaltungsgebäude  
Rathaus  
Amt / Abteilung  
Bauaufsicht  
Sachbearbeiter  
Herr Schuff  
Zimmer Nr.  
310

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Unser Zeichen  
603/II/Kro

Durchwahl Nr.  
(0 62 33) 89- 274

Tag

19. NOV. 1979

Betreff:

Baukontrolle zur Gebrauchsabnahme am 11.10.1979 Bauschein Nr. 387/11.10.77  
hier: Einbau eines Fensters im Wohnhaus Robert-Koch-Straße 1 in  
6710 Frankenthal (Grundstück Flurstück Nr. 4024

## GEBRAUCHSABNAHMESCHEIN

Sehr geehrte Bauherrin!

Sehr geehrter Bauherr!

Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung Ihrer im Betreff genannten  
Baumaßnahme wurden keine Abweichungen von den genehmigten Bauunter-  
lagen bzw. von den einschlägigen Bauvorschriften festgestellt.

Der Außenputz ist angebracht.

Das Gebäude - die bauliche Anlage - kann in Gebrauch genommen werden.

Im Auftrag:

(Schumacher)



Wir bitten, Zuschriften grundsätzlich an die Behörde und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Konten der Stadthauptkasse:  
Stadtsparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552, (BLZ 545 510 30)  
Postscheckkonto Nr. 120-673 Ludwigshafen, (BLZ 545 100 67)

Sprechzeiten:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
außerdem mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr

Telex: Stadtwerke 04-65265

Außerhalb der Dienstzeit notiert an  
allen Tagen unser Anrufbeantworter  
(Ruf Nr. 89 420) Ihre Wünsche

□ Dipl.-Ing. Wolfgang Spiegel - 67 Ludwigshafen/Rh. - Schumannstr. 21 □

An die  
Stadtverwaltung Frankenthal  
Abt. Bauaufsicht  
Postfach 535/541

6710 Frankenthal/Pfalz

2. Ausfertigung

Ihre Zeichen

603/2907/II/sn 15.3.1976

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

WS/k

67 Ludwigshafen am Rhein, den

16. Juni 1976

Betreff: Sonderabnahmen, Prüf-Nr. 76/111

Für das Bauvorhaben

Bauherr Georg H a l t r i c h  
6710 Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

Bauvorhaben Neubau Garage und Anbau an das Wohnhaus  
6710 Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

habe ich die Sonderabnahmen durchgeführt.

Die Konstruktionen sind entsprechend der geprüften statischen Berechnung ausgeführt.

Die Sparren sind gegen Windseig nach unten zu verankern.

Verteiler:

2 x Stadtverwaltung  
Frankenthal



Dipl.-Ing. Wolfgang Spiegel

Beratender Ingenieur VBI

Prüfingenieur für Baustatik

gemäß Anerkennung vom 21.2.1974 des Ministeriums  
der Finanzen Rheinland-Pfalz für die Fachgebiete  
Stein-, Beton- und Stahlbetonbau, Holzbau  
67 Ludwigshafen/Rhein, Schumannstraße 21

Ruf (0621) 565276



# Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)

Stadtverwaltung · Postfach 1223 · 6710 Frankenthal (Pfalz)

Herrn  
Georg Haltrich  
Robert-Koch-Straße 1  
6710 Frankenthal

Verwaltungsgebäude  
Rathaus  
Amt / Abteilung  
Bauaufsicht  
Sachbearbeiter  
Herr Schuff  
Zimmer Nr.  
310

Ihre Zeichen und Nachricht vom

Unser Zeichen  
603/II/Kro

Durchwahl Nr.  
(0 62 33) 89-

Tag  
274

19. NOV. 1979

Betreff:

Baukontrolle zur Gebrauchsabnahme am 11.10.1979 Bauschein Nr. 78/17.3.76  
hier: Errichtung eines 1-geschossigen Anbaues mit Autogarage auf dem  
Grundstück Flurstück Nr. 4024 in Frankenthal, Robert-Koch-Str. 1

## GEBRAUCHSABNAHMESCHEIN

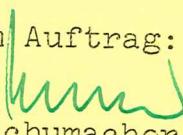
Sehr geehrte Bauherrin!

Sehr geehrter Bauherr!

Bei der bauaufsichtlichen Überprüfung Ihrer im Betreff genannten  
Baumaßnahme wurden keine Abweichungen von den genehmigten Bauunter-  
lagen bzw. von den einschlägigen Bauvorschriften festgestellt.

Der Außenputz ist angebracht.

Das Gebäude - ~~die/die/die/Anlage~~ - kann in Gebrauch genommen werden.

Im Auftrag:  
  
(Schumacher)



Wir bitten, Zuschriften grundsätzlich an die Behörde und nicht an Einzelpersonen zu richten.

Konten der Stadthauptkasse:  
Stadtsparkasse Frankenthal (Pfalz) Nr. 1552, (BLZ 545 510 30)  
Postscheckkonto Nr. 120-673 Ludwigshafen, (BLZ 545 100 67)

Sprechzeiten:  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,  
außerdem mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr

Telex: Stadtwerke 04-65265

Außerhalb der Dienstzeit notiert an  
allen Tagen unser Anrufbeantworter  
(Ruf Nr. 89 420) Ihre Wünsche

# E L E K T R O T E C H N I K - S C H E R E R G M B H

ELEKTROTECHNIK SCHERER GMBH - 6700 LUDWIGSHAFEN 25

S C H I L L E R S T R A S S E 15

Herrn  
Haldrich  
Robert Koch Straße 1

6700 LUDWIGSHAFEN-OGGERSHEIM

T E L E F O N 0 6 2 1 - 6 8 2 3 7 1

6710 Frankenthal

Durchschrift

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DEN 07.11.79

BETREFF Anbau von Küche und Garage an Ihr Wohnhaus

Wir haben die installierten Anschlüsse nach VDE  
0100 § 22 - 23, geprüft, gemessen und in einem  
Protokoll die Werte festgehalten - Anlage -.  
Danach sind die Vorschriften erfüllt.

Hochachtungsvoll

ELEKTROTECHNIK-SCHERER GMBH

Anlage

2 Prüfprotokolle

## Firmenstempel

**Geprüfte Anlage:** \_\_\_\_\_

H. Haldrich

Robert-Koch-Str. 1

in: Frankenthal.

Geprüft wurde: Gesamtanlage/Erweiterung/ Küche u. Garage

Prüfung durchgeführt von: P. Scherer.

**Zeuge:**

$I_N$  = Nennstrom der Sicherung bzw. des Leitungsschutzschalters

*R<sub>schl</sub>* = Schleifenwiderstand

$U_N$  = Netzspannung

$I_k$  = Kurzschlußstrom

$R_{iso}$  = Isolationswiderstand

$R_e$  = Erdungswiderstand

$U_{ausl}$  = Auslösespannung des FI- bzw

Weitere Hinweise siehe Rückseite ►

SCHERER

# SCHERK ELEKTROTECHNIK

Ludwigsbahn L.

67 Ludwigshafen 20.07.2012 Ort und Datum

Schillerstr. 181 Tel. 0621/682375

Millerstr. 15 Tel. 0621/682374

Unterschrift